

# Handbuch

der

# Statistik und Geographie

des Großfürstenthums

# Siebenbürgen.

---

Von

J. G. Benigni Edl. v. Mildeberg,

k. k. Feldkriegs Secretair.

---

II. Heft.

Statistik. II. Abschnitt: Staatsverfassung. III. Abschnitt:  
Staatsverwaltung.

---

Hermannstadt,

W. H. Thierry's Buchhandlung.

1837.

In W. H. Chierr's Buchhandlung sind ferner  
erschienen und durch alle Buchhandlungen zu bekommen:

(Preise in Conv. Münze.)

Benigni v. Milbenberg, J. H., Statistische Skizze der  
Siebenbürgischen Militair-Gränze. 2te Aufl. 8. 1 fl. 12 fr.

— — — — — Kurzer Unterricht in der  
Geographie Siebenbürgens zum Schulgebrauche. Zweite  
verbesserte und vermehrte Auflage. Mit einer Landkarte.  
geb. 8. 1833. 20 fr.

Clemens, A., Walachische Sprachlehre nebst einem wala-  
chisch-deutschen und deutsch-walachischen Handwörterbuch.  
2te verbesserte Aufl. 8. 1836. geb. 4 fl. 30. fr.

Clemens, A., Kleines walachisch-deutsch und deutsch-wa-  
lachisches Wörterbuch. 2te Auflage, 8. geb. 1837. 3 fl.

Kemény, J., Notitia historico-diplomatica Archivi et Li-  
teralium Capituli Albensis Transsilvaniae. 2 Vol. 8 maj.  
1836. 4 fl.

Kurzgefaßte türkisch-deutsche Sprachlehre. Mit einer Samm-  
lung der gebräuchlichsten Wörter, kleiner Constructionen  
und Redensarten. Nebst 12 Gesprächen, und 10 Geschich-  
ten in türkischer, deutscher und französischer Sprache. gr. 8.  
brosch. 1 fl.

Neugeboren, E., Handbuch der Geschichte Siebenbürgens.  
8. 1836. 2 fl.

Schuller, J. K., Argumentorum pro latinitate linguae  
Valachicae s. Rumunae epierisis. Addita sunt etymo-  
logiarum Valachicarum specimina. brosch. 36 fr.

Transilvania, periodische Zeitschrift für Landeskunde. Re-  
digirt von Jos. Benigni von Milbenberg und Carl Neuge-  
boren. 1. u. 2. Band. gr. 8. brosch. 1833—34. 4 fl.

Imprimatur.

Cibinii die 28. Julii 1837.

*J. Carolus Albrich m. p.*  
Libr. Revisor et Censor.

---

Gedruckt bei Georg v. Clossius.

---

---

## V o r w o r t.

---

Die Statistik, das Gemälde des gegenwärtigen Zustandes eines Landes bietet von Jahr zu Jahr nothwendig Veränderungen dar, weil auch der abgebildete Gegenstand fortwährend Veränderungen leidet. So sieht sich denn auch der Verfasser genöthigt, zu dem bereits im J. 1834 vollständig für den Druck ausgearbeitet gewesenen ersten und dritten Hefte dieses Werkes einige Berichtigungen zu geben, welche theils durch neue Einleitungen und neu erschienene Hilfsmittel, theils durch genauere Erhebungen, theils durch Druckfehler nöthig geworden sind.

### H e f t I.

Einleitung S. X. Anm. 3. Kommt noch der Schematismus venerabilis cleri graeci ritus catholicorum dioeceseos Fagarasiensis in Transsilvaniae beizufügen, welcher im J. 1835 zum erstenmale erschien, und für den Statistiker durch seine dem Schematismus der römisch-katholischen Geistlichkeit gleich kommende Vollständigkeit und Genauigkeit, eine sehr erfreuliche, viele Aufklärung bietende Quelle ist.

S. XIII. Anm. 10. Die Zahl der Zeitungen hat sich durch eine neue, in Kronstadt erscheinende vermehrt, das Sie-

benbürger Wochenblatt welches seit 30. Juni 1837 einmal die Woche, nebst einem Unterhaltungsblatt heraus kömmt.

- Hauptst. II. S. 15. Für die Zahl der griechisch=unirten Bewohner Siebenbürgens liefert der oben erwähnte Schematismus der Fagarascher Diözese ebenfalls die bestimmten Daten.
- S. 23. Die Anzahl der zur griechisch=unirten Diözese gehörigen geistlichen Personen belief sich, nach dem mehr erwähnten Diözesan Schematismus für 1835, auf 1489.
- S. 24. Ist, bei der namentlichen Anführung der evangelisch=lutherischen Kapitel, durch einen Druckfehler, zwischen dem Leschkircher und Volkatscher, das Bogatscher Kapitel anzuführen vergessen worden.
- S. 25. Das medizinisch=chirurgische Institut in Klausenburg hat dormalen, nach einer neuerlichen, im J. 1836 erlassenen allerhöchsten Entscheidung, sieben Professoren, und es ist hierüber in diesem Hefte. III Abth. Hauptst. VI. § 3 das Nähere enthalten.
- S. 26. Kommen den lateinischen Schulen der katholischen Glaubensgenossen auch noch die Schulen der P. P. Franziskaner zu Szárhegy beizufügen.
- Hauptst. III. S. 40. Die mit dem Beschäl und Remontierungsdepartement vereinigte Landesbeschäl Anstalt ist seither wirklich von Meschen nach Deés im Inner Solnoker Komitate übersetzt worden.
- S. 58. Von Baumgartens Flora Transsilvaniae ist auch ein dritter Band erschienen.
- S. 74. Nach dem Verfasser zugekommenen verlässigen Nachrichten hat die Lucherzeugung in Heltau im Jahre 1836 beinahe 60,000 Stücke betragen, deren Werth sich auf ungefähr 600,000 fl. Conv. Münze belief.
- S. 79. Herr Johann Georg Bayer hat für die von ihm gefertigten Filzstoffe bei der letzten Produkten Ausstellung die bronzene Medaille erhalten.

## Heft III.

Hauptst. I. § 6. S. 30. Die Kaserne in Klausenburg ist bereits vollendet, und vom Militär bezogen.

S. 31. kömmt am Schlusse des § noch anzufügen. Im Teker Bezirke, Batosch und Tekendorf (Teke, Gyáka), zwei freie, größtentheils von Sachsen und einigen Ungarn bewohnte Marktsleken. Zu Batosch gehört auch das Prädium Puszta Tó. Die Bewohner dieser Marktsleken sind zum Theil Handwerksleute, größtentheils aber ernähren sie sich vom Aker und Weinbau. Bei beiden Ortschaften befinden sich Salzteiche. Ueberhaupt scheint eine bedeutende Zahl der Ortschaften des Koloscher Komitats, besonders in dem von Klausenburg gegen Bistriz zu liegenden Theile desselben, ihren Ursprung Deutschen zu verdanken, was die Namen auch solcher Orte, die heut zu Tage keine deutschen Bewohner mehr haben (Szászbányitza, Szászakna, Szász Fülpes, Szász-Pentek, Szász-Lona, Szász-Fenes) beweisen.

Hauptst. III. § 1. S. 79. Rücksichtlich der Zuckerzeugung in Heltau ist die vorstehende Anmerkung zu Seite 74 des ersten Heftes nachzusehen.

---

# I n h a l t.

	Seite.
Statistik. II. Abschnitt. Staatsverfassung.	
I. Hauptstük. Der Landesfürst . . . . .	1
§ 1. Thron und Erbfolge . . . . .	—
§ 2. Regierungsantritt . . . . .	8
§ 3. Minderjährigkeit. — Vormundschaft. — Mitregentschaft . . . . .	—
§ 4. Titel . . . . .	11
§ 5. Wappen. — Siegel . . . . .	13
§ 6. Hofstaat. — Hofämter . . . . .	17
§ 7. Kardinalämter . . . . .	18
II. Hauptstük. Rechte des Landesfürsten . . . . .	21
§ 1. A. Landesfürstliche Reservatrechte.	
a) Ausübende Gewalt . . . . .	22
§ 2. b) Recht der staatspolizeilichen Oberaufsicht . . . . .	27
§ 3. c) Repräsentationsgewalt . . . . .	30
§ 4. d) Kameralgewalt . . . . .	31
§ 5. B. Comitialrechte des Landesfürsten.	
a) Landtag . . . . .	32
§ 6. b) Landtagsmitglieder. Landesstände . . . . .	34
§ 7. c) Eröffnung des Landtags. Gegenstände desselben. Geschäftsordnung . . . . .	37
§ 8. d) Abstimmung. Landtagsbeschlüsse. Landtagsartikel. Schluß des Landtages . . . . .	42
III. Hauptstük. Rechte der Stände . . . . .	47
§ 1. a) Religionsrechte . . . . .	48
§ 2. b) Nationalrechte.	
1) im Allgemeinen . . . . .	53
§ 3. 2) der einzelnen Nationen.	
a) der ungarischen Nation . . . . .	56
§ 4.    β) der Sekler Nation . . . . .	57
§ 5.    γ) der sächsischen Nation . . . . .	61

§ 6. Rechte u. Pflichten der einzelnen Standesklassen.	
a) Der Geistlichkeit . . . . .	65
§ 7. b) Des Adels . . . . .	69
§ 8. c) Des Bürgerstandes und der Freisassen .	78
§ 9. d) Des Bauernstandes. Der Unterthanen. Der Fremden . . . . .	86
Statistik. III. Abschnitt. Staatsverwaltung . . .	93
<b>I. Hauptstük. Politische Verwaltung und Verwaltungsbehörden:</b>	
§ 1. Allgemeine politische Landesverwaltung . . .	95
§ 2. Politische Verwaltung im Lande der Ungarn .	104
§ 3. — — — — Sekler . . . . .	109
§ 4. — — — — Sachsen . . . . .	112
§ 5. — — — — in den Taralortschaften . . . . .	125
<b>II. Hauptstük. Justizverwaltung und Justizbehörden:</b>	
§ 1. Gesetze . . . . .	131
§ 2. Höchste und allgemeine Gerichtsstellen . . .	137
§ 3. Untergerichtsstellen und zwar:	
a) Ungrische . . . . .	140
§ 4. b) Seklerische . . . . .	143
§ 5. c) Sächsishe . . . . .	—
§ 6. d) Der Taral und sonstigen freien Orts- schaften . . . . .	146
<b>III. Hauptstük. Militärverwaltung.</b>	
§ 1. . . . .	147
§ 2. Militär Verwaltung im Allgemeinen. Dießfäl- lige Behörden . . . . .	150
§ 3. Die Feldtruppen . . . . .	153
§ 4. Die Gränztruppen . . . . .	155
§ 5. Sonstige Militäranstalten . . . . .	159
§ 6. Die Insurrection . . . . .	161
<b>IV. Hauptstük. Finanzverwaltung.</b>	
§ 1. . . . .	166
§ 2. Landeseinkünfte. Kontribution . . . . .	167
§ 3. Landesfürstliche oder Fiskaleinkünfte . . .	172
§ 4. Finanz Administrationsbehörden . . . . .	179

	Seite.
§ 5. Einkünfte einzelner Körperschaften und deren Verwaltung . . . . .	182
<b>V. Hauptstük. Geistliche Verwaltung.</b>	
§ 1. . . . .	185
§ 2. Geistliche Verwaltung der römisch-kathol. Glaubensgenossen . . . . .	186
§ 3. — — der griech. kath. Glaubensgenossen . . . . .	193
§ 4. — — der evangelisch-luther. Glaubensgenossen . . . . .	197
§ 5. — — der evang. reform. Gl. G. . . . .	204
§ 6. — — der unitarischen Gl. G. . . . .	209
§ 7. — — der griechisch-oriental. (nicht-unirt.) Gl. G. . . . .	212
§ 8. — — der mosaischen Gl. G. . . . .	217
<b>VI. Hauptstük. Schulen. Litterarische u. Kunstbildungsanstalten; sonstige dießfällige Hilfsmittel.</b>	
§ 1. Volksunterricht . . . . .	218
§ 2. Bürgerschulen. Ausbildung für Gewerbe und Industrie . . . . .	222
§ 3. Gelehrte Schulen . . . . .	224
§ 4. Kunstbildung. Kunst- und wissenschaftliche Institute und Sammlungen . . . . .	234
§ 5. Buchhandlungen. Buchdruckereien. Lithographien . . . . .	239
<b>VII. Hauptstük. Volksscharakter. Privatleben. Wohlthätige Anstalten. Deyffentliche Polizei. Straf- und Besserungsanstalten.</b>	
§ 1. Volksscharakter . . . . .	240
§ 2. Privatleben . . . . .	253
§ 3. Wohlthätigkeitsanstalten . . . . .	262
§ 4. Polizei . . . . .	264
§ 5. Straf- und Besserungsanstalten . . . . .	268
Schluß. . . . .	270

---

# Statistik Siebenbürgens.

---

## II. Abschnitt. Staatsverfassung.

---

### I. Hauptstück. Der Landesfürst.

---

#### § 1. Thron und Erbfolge

**N**ach der Ankunft und Festsetzung der Magyaren in dem alten Pannonien und Dacien bildete Siebenbürgen einen eigenen Staat, als dessen Beherrscher uns die Geschichte zuerst Gyula nennt. Als sein Nachfolger (wahrscheinlich auch sein Sohn) gleiches Namens gegen den ersten König Ungarns, den heiligen Stephan, zur Vertheidigung des Heidenthums die Waffen ergriff, wurde er von dem Könige aufs Haupt geschlagen, gefangen, seiner Herrschaft entsetzt, und Siebenbürgen dem ungarischen Reiche einverleibt.

Von diesem Zeitpunkte (1002 n. C.) bis auf die Schlacht bei Mohács (1526) blieb Siebenbürgen mit dem Königreiche Ungarn vereint <sup>1)</sup>, jedoch stets als ein eigenes Land <sup>2)</sup> mit eigener Verwaltung und zum Theile auch mit eigener Gesetzgebung. <sup>3)</sup>

Nach dem Tode König Ludwigs II in der Schlacht bei Mohács, welche über Ungarn so langes und so namenloses Unglück herbeiführte, trennte eine zwiespältige Königswahl das

das ohnehin durch äussere Feinde und innere Zwistigkeiten so sehr geschwächte Reich. Während ein Theil der Stände, ältere Verträge und Verpflichtungen achtend, und das Wohl des Landes beherzigend, welches nur unter einem Regenten Schutz und Erholung finden konnte, dem bereits anderweite mächtige Hilfsquellen zu Gebote standen, dem römischen Könige Ferdinand I die Krone übertrug, wußte der Woewode von Siebenbürgen, Johann von Zápolya, eine bedeutende Faktion für seine schon lange verfolgten ehrsüchtigen Zwecke zu gewinnen, und am 1. November 1526 auf dem Landtage zu Stuhlweissenburg seine Wahl zum Könige Ungarns mittels seiner Anhänger durchzusetzen. Der größte Theil Siebenbürgens, besonders die Sachsen, standen auf der Seite Ferdinands, und als Johann im J. 1527 von den Feldherrn Ferdinands geschlagen und aus Ungarn vertrieben worden, huldigte ganz Siebenbürgen dem rechtmässigen Könige. Des Großherrn Sulejman Hilfe, von Johann viel zu theuer mit seiner und eines großen Theils von Ungarn Unabhängigkeit bezahlt, stellte des Gegenkönigs Loos günstiger und nach einer bis zum J. 1538 mit abwechselndem Kriegsglücke geführten Fehde, kam endlich in dem eben erwähnten Jahre ein Vertrag zwischen Ferdinand und Johann zu Stande, nach welchem Johann auf Lebenszeit den königlichen Titel, nebst dem Besitze Siebenbürgens und eines Theils von Ungarn behielt. Nach Johanns Tode sollten diese Kronländer wieder an Ferdinand zurückfallen, sein Sohn aber, wenn er einen hinterließe, die väterlichen Erbgüter mit dem Titel eines Herzogs von Zips erhalten. 4)

Von diesem Traktate her datirt sich die Trennung Siebenbürgens von Ungarn; denn, nach dem (21. Juli 1540) erfolgten Tode König Johanns, fand seine ehrgeizige Wittwe Isabelle Mittel, die Erfüllung des oberwähnten Vertrags, zu Gunsten ihres nur wenige Tage alten Sohnes Johann Siegmund, zu umgehen, in dessen Namen sie die Regierung ergriff. Sie rief türkische Hilfe an, und Sultan Sulejman benützte diese Gelegenheit, sich in den Besitz der Hauptstadt

Ungarns zu setzen und Siebenbürgen der Pforte tributär zu machen. Zwar trat Isabella zu zwei verschiedenenmalen (1542 und 1550, das letztemal mit Beistimmung der Landesstände) in ihrem und ihres Sohnes Namen, Siebenbürgen an K. Ferdinand I ab, jedoch vermochte sich die kaiserliche Oberherrschaft nicht zu behaupten, und seit dem Jahre 1556, in welchem sich Siebenbürgen auf dem Landtage zu Müllenbach (8. März 1556) ganz von Ferdinand lössagte blieb Johann Siegmund Zápolya im Besiß des Fürstenthums unter türkischer Oberherrschaft, bis zu seinem Tode (14 März 1571).

Nun trat für Siebenbürgen die Periode der einheimischen Wahlfürsten ein, deren erster Stephan Báthori, nachmaliger König von Polen (erwählt zu Weissenburg am 25 Mai 1571) war. Doch genossen die Siebenbürger bei diesen Wahlen nie einer vollkommenen Freiheit, sondern mußten immer darauf bedacht sein, für den Gewählten vorzüglich die Bestätigung der Pforte, als ihrer obersten Schuzmacht, zu erhalten. Anfangs blieb die Fürstenwürde bei dem Báthorischen Hause, indem auf Stephan in ununterbrochener Reihe sein Bruder Christoph und dessen Sohn Siegmund folgten. Das unstätte Benehmen des letztern, der seine Regierung abwechselnd bald an Kaiser Rudolph II, bald an seinen Vetter, den Cardinal Andreas Báthori abtrat, bald selbst wieder auf den Fürstenthron zurückkehrte, brachte dem Lande Verderben. Diese Verhältnisse bewogen die Landesstände, dem nach den kurzen Regierungen von Moses Székely, Stephan Bocskaj und Siegmund Rákotzi im Jahre 1608 erwählten Fürsten Gabriel Báthori gewisse Bedingungen vorzuschreiben, die er während seiner Regierung beobachten sollte. Diese Wahlkapitulationen Gabriel Báthori's und der nachfolgenden Fürsten, bis auf Michael Apaffi I, sind in das Landesgesetzbuch aufgenommen.<sup>5)</sup>

Als gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts die österreichischen Waffen die Macht der Pforte brachen, und die türkischen Heere immer weiter zurück drängten, benützte auch

der damalige Fürst von Siebenbürgen, Michael Apaffi I, diese günstige Gelegenheit, die türkische Oberherrschaft abzuschüttern, und sich unter österreichischen Schutz zu begeben. 6) Nach seinem Tode (15 April 1690) gelangte die Fürstenwürde, unter österreichischer Schutzherrslichkeit und Obervormundschaft, an seinen noch minderjährigen Sohn, Michael Apaffi II, der jedoch nie die Regierung selbst übernahm, sondern nach dem Karlowitzer Frieden (1699) Regierung und Fürstenthum an Kaiser Leopold I, gegen Verleihung einer jährlichen Pension von 10,000 fl. und des Reichsfürstentitels abtrat.

So gelangte auch der wirkliche Besitz des Fürstenthums Siebenbürgen an das durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich, nachdem schon seit dem Tode des Fürsten Michael Apaffi I die Regierung des Landes nach den Vorschriften Kaiser Leopold I, als obersten Schutzherrn und Vormund des minderjährigen Fürsten, geführt worden war. Siebenbürgen hörte auf, ein Wahlfürstenthum zu seyn; das Erbrecht des männlichen, und später, nach Annahme der pragmatischen Sanction, auch des weiblichen Stammes, nach der in den Hausgesetzen des österreichischen Kaiserhauses festgesetzten Erbfolge, wurde von den Landesständen feierlich anerkannt, und alle das Wahlrecht der Landesstände und die freie Fürstenwahl betreffenden Landesgesetze wurden feierlich für immer ausser Kraft gesetzt. 7)

So ging die Regierung in ununterbrochener Reihe von Leopold I auf Joseph I, Karl VI, Maria Theresia, Joseph II, Leopold II, Franz I und auf Seine jetzt regierende Majestät, Kaiser Ferdinand I über, der durch Geburt und Erbrecht der rechtmässige Landesherr des mit den übrigen Staaten des österreichischen Kaiserthums unauslösllich verbundenen Großfürstenthums Siebenbürgen 8) ist.

1) Siebenbürgen war kein der ungarischen Krone unterworfenenes Land, sondern ein Glied des Reichs, oder, nach dem ungarisch publizistischen Sprachgebrauche, der heil. Krone (Membrum regni v. S. Coronae.) — S.

Schesaeus Ruinae Pannon. cura Ederi p. 162 und die dazu gehörige Nummerung).

- 2) Siebenbürgen hatte unter den ungarischen Königen stets seine abgesonderte Verwaltung, deren Haupt der Woewode war. Wurde die Verwaltung des Landes einem Prinzen des kön. Hauses übertragen, so führte derselbe den Titel eines Herzogs (Dux). Als Duces Transsilvaniae finden sich jedoch in Urkunden nur Stephan, Sohn Bela IV im J. 1261. (Eder observ. criticae p. 19) und, Stephan, Bruder König Ludwig I im J. 1371 genannt, (bei Raynald ad ann. 1374. Eder obs. crit. p. 42). Bei der Lage Siebenbürgens, als Gränzland gegen barbarische Völkerschaften, welche stets eine nachdrückliche und wirksame Kriegsrüstung forderte, bei der Ausdehnung des Landes und dem Flor der Industrie, der in demselben vorzugsweise herrschte, (Quidquid est in regno Hungariae laude dignum atque excellens, quod attinet ad nobiles et honorata appellatione opifices, atque ad eas artes, quas appellant mechanicas, id totum apud Transsilvanos habetur. — Ranzanus. Ind. 32) war die Würde eines Woewoden von Siebenbürgen eines der bedeutendsten Reichsämter. (Der Woewode Siebenbürgens war unter den ungarischen Reichsbaronen der vierte im Range). Seine Gewalt stieg noch höher, als in spätern Zeiten die Sessler Grafenwürde mit dem Waiwodate fast beständig verbunden war. Diese Stelle war es auch wesentlich, welche dem Usurpator Johann von Zápolya den Weg zur Krone bahnte. Dieses Amt wurde öfters auch zwei Individuen zugleich übertragen. So waren Stephan Bodo und Franz Kéndi gleichzeitig im J. 1552 unter Ferdinand I die letzten Woewoden von Siebenbürgen.
- 3) Eine genaue Zusammenstellung sämtlicher für diese Behauptung sprechender historischer und diplomatischer Daten findet man in: Schesaei Ruinae Pannonicae ex edit. Ederi p. 155—168. So sagen auch hierüber die Rom-

missäre König Ferdinands I in ihrer Relation über die Verhältnisse Siebenbürgens (cap. de contributione subsidiorum) Constat Transsilvanos trium nationum, Ungaros videlicet, Siculos et Saxones non teneri solutione eorum subsidiorum quae aliorum Regni Hungariae Statuum et Ordinum consensu a Regibus imponi solent, *sed vetus est mos, ad haec usque tempora observatus, ut ejusmodi subsidia ab illis specialiter peterentur*; welche Stelle die eigenthümliche Verfassung Siebenbürgens hinlänglich andeutet. Das Landesgesetz selbst bestätigt diese Behauptung, indem es in demselben (1744. art. 1.) ausdrücklich heißt. Posteaquam Transsilvaniae Principatus, antea quidem aliquot retro seculis Sacrae Regni Hungariae Coronae membrum, sed tunc quoque pro seorsiva, et distinctae ab eo jurisdictionis provincia, sub Vajvodarum directione et Partium Transsilvanarum titulo habitus, diversisque nonnullis suis particularibus legibus ac statutis fruitus et gavisus &.

- 4) Dieser Vertrag wurde am 14 Februar 1538 zu Großwardein abgeschlossen, und durch denselben wurde eigentlich die Trennung Siebenbürgens von Ungarn, als abgesondertes Fürstenthum begründet.
- 5) Man findet dieselben in den Appr. Const. p. II. t. 1. art. 2. 3. 4. 5. 6. 7. — Comp. Const. p. II. t. 1. art. 1. 4. 5.
- 6) Die diesfälligen Verhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe begannen bereits im Jahre 1684, und wurden durch den sogenannten Hallerischen Traktat (abgeschlossen zu Wien am 28 Juni 1686) dann die Conventionen mit dem kaiserlichen Oberfeldherrn, Herzog Carl von Lothringen (im kais. Feldlager bei Balásfalva am 27. Oktober 1687) geendet, auf welche letztere die Unterwürfigkeitserklärung und Zusicherung der Unterthanentreue von Seiten der Stände (Hermannstadt am 9. Mai 1688) erfolgte.

- 7) In den Landtagsartikeln vom J. 1744. Art. 1. de suscepto a Transsilvaniae Principatu Augustae Domus Austriacae Dominio et legum, adhaesionem ad Partem Ottomanicam statuentium, abrogatione. — Art. 2. de abrogato Principis eligendi jure. — Art. 3. super haereditario Augustae Domus Austriacae utriusque sexus, jure et successione — Art. 4. de legitima Sacrae Regiae Majestatis D. D. Mariae Theresiae successione sind die diesfälligen landesgesetzlichen Vorschriften umständlich enthalten.
- 8) In der von den Landesständen über die Annahme der pragmatischen Sanction ausgestellten Urkunde (Hermannstadt am 30. Mai 1722) heißt es hierüber: *Ut Regna et Provinciae tam hodie ab Augustissima Sua Caes. Regiaeque Majestate possessae, quam in futurum quoque, opitulante Deo, ditioni suae accessurae, ad mutuam et reciprocam defensionem, majoremque cum dignitate et inde secuturo terrore hostium, securitatem in omne aevum nexu indissolubili coalescere et cohaerere valeant, atque possint* — — — *ferner: inde cuivis sensato et cordato perspectum. exploratumque esse possit, quantum Principatui huic haereditario, cum partibus eidem annexis tanquam antemurali furori jurati Christiani nominis hostis prae caeteris obnoxio, sibi que suis viribus tuendo minime pari ex hac perenni Regnorum provincialiarumque Suae Majestatis Sacratissimae haereditariarum unione, firmatoque in utrumque sexum primo geniturae ordine, et publicae rei ornamenti et securitatis, et privatis etiam patriae civibus emolumentum accessurum sit &c.*

## § 2.

## Regierungs Antritt.

Die Regierung des Großfürstenthums Siebenbürgen, so wie aller übrigen zum unzertrennlichen Reichsverbande des Kaiserthums Oesterreichs gehörigen Provinzen, geht unmittelbar nach dem Tode des jeweiligen kaiserlichen Beherrschers, an seinen durch die Erbfolgegesetze und das Recht der Erstgeburt oder der Linealnachfolge bestimmten Thronfolger über.

Der neue Landesfürst macht den Ständen seinen Regierungsantritt kund, sichert ihnen die Aufrechthaltung der Landesverfassung und der aus derselben entspringenden Rechte und Freiheiten zu, und ertheilt die Bestätigung des Leopoldinischen Diploms <sup>1)</sup>, worauf die Stände gehalten sind, den gesetzlich vorgeschriebenen Homagialeid abzulegen. <sup>2)</sup> Nach Entgegennehmung des Homagialeides, beschwört, auf dem ersten, nach dem Regierungs Antritte gehaltenen Landtage, der kön. Principal Commissär, im Namen des Landesfürsten, die Aufrechthaltung der Landesverfassung. <sup>3)</sup>

1) 1791. Art. 2.

2) 1791. Art. 4. Der Homagialeid wird nach der 1744 Art. 4. bestimmten Form abgelegt, und die darüber unter dem Siegel der drei Nationen ausgefertigte, und von allen bei der Ausfertigung gegenwärtig gewesenen Gliedern des Landtages unterschriebene und besiegelte Urkunde Seiner Majestät unterlegt, und den Landtagsartikeln einverleibt.

3) 1791. Art. 3. — Die Eideformel s. 1791 Art. 1.

## § 3.

## Minderjährigkeit. — Vormundschaft. — Mitregentschaft.

Die Vorschriften über die Minderjährigkeit des Landesfürsten und die während derselben aufzustellende Vormund-

schaft richten sich auch in Siebenbürgen nach den österreichischen Hausgesetzen. 1) Nach diesen ist die Vogtbarkeit der Prinzen auf das sechzehnte Jahr festgesetzt. Dieses ist daher auch das Alter, in welchem der bei seinem Regierungsantritte noch minderjährig gewesene Landesfürst die Regierung selbst übernimmt. 2)

Die Bestimmung der vormundschaftlichen Regierung für den Fall der Minderjährigkeit seines Nachfolgers hängt in dem österreichischen Kaiserhause von der diesfälligen Anordnung des letztverstorbenen Regenten ab. Stirbt der Kaiser ohne Hinterlassung einer solchen Verfügung, so kommt die vormundschaftliche Regierung dem in der Linie und im Grade nächsten und ältesten Agnaten zu; in Ermanglung der Agnaten, geht selbe auf die Cognaten über. 3)

Die Kaiserin Königin Maria Theresia, als Erbfürstin von Siebenbürgen, hatte im J. 1742 ihren Gemahl, den nachmaligen Kaiser Franz I, zum Mitregenten erklärt, und derselbe hatte die Einladung der Stände zur Mitregentschaft auch für Siebenbürgen, mittelst Reskripts vom 15. Dezember 1742 angenommen. In den Landtagsartikeln vom J. 1744 wurde diese höchste Annahme der Mitregentschaft auch den Landesgesetzen einverleibt, und die Gewalt des Mitregenten dahin erklärt, daß die Dauer derselben von dem Willen der Landesfürstin abhängen, falls beim Absterben derselben der neue Regent noch minderjährig seyn sollte dem Mitregenten aber die vormundschaftliche Regierung bleibe. Die Ausdehnung der Regierungsrechte des Mitregenten wurde, nach den Landesgesetzen 4), dahin beschränkt, daß die Ausübung der obersten Gewalt und der Majestätsrechte allein der Erbfürstin zuzukommen habe. Die Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften wurde von dem kön. Kommissär auf dem Landtage, im Namen des Mitregenten, feierlich beschworen. 5)

1) Vollständige Belehrung über diese Gegenstände findet man in dem Werke des Freiherrn Jos. v. Hormayr: »Ab-

handlung über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Großjährigkeit im österr. Kaiserstaate und Kaiserhause. Wien 1808. 8.

- 2) Unter den Wahlfürsten war die Erlangung der Großjährigkeit für den Regenten auf den Zeitpunkt der Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres festgesetzt, wie dies das Dipl. Leop. (in exordio) rücksichtlich des jüngern Apaffi ausdrücklich enthält. — Doch übernahm Siegmund Báthori, nachdem der Gubernator Gétzi am 8. Dezemb. 1588 die vormundschaftliche Regierung niedergelegt hatte, bereits im Alter von 17 Jahren die Selbstregierung.
- 3) S. hierüber das angeführte Werk des Freih. v. Horzmayr. — Die Bestimmung des Vormundes hieng auch früher, vor dem Ubergange Siebenbürgens zur oesterreichischen Herrschaft, von der Verfügung des verstorbenen Regenten ab, sowohl während der Zeit der Erbfolge (Johann Zápolya bestimmte testamentarisch zu Vormündern seines Sohnes den Peter Petrovich und den Wardeiner Bischof Georg Martinusius) als auch während der Periode der Wahlfürsten, wenn bei Lebzeiten des regierenden Fürsten ein minderjähriger Nachfolger gewählt worden war. (So ernannte Christoph Báthori für die Zeit der Minderjährigkeit seines Sohnes und Nachfolgers Siegmund, einen vormundschaftlichen Reichsrath unter der Oberaufsicht des Königs von Polen Stephan Báthori — Georg Rákotzi ernannte für den Fall, daß ihm sein erwählter Sohn Franz im minderjährigen Alter nachfolgen sollte, für die Zeit der Minorennität desselben, den Johann Kemény zum Gubernator.) Nur für den Fall, wenn der bestimmte Vormund vor dem Eintritte der Großjährigkeit des Regenten mit Tode abgieng, fiel die Ersetzung dieser Stelle dem Landtage anheim (Appr. Const. p. II. t. 1. art. 9.)
- 4) Namentlich Decr. Trip. p. I. t. 4. 9.
- 5) 1744. art. 5.

## § 4.

## T i t e l.

Als Erbkaiser von Oesterreich führen Seine Majestät der regierende Kaiser den in den diesfälligen allerhöchsten Anordnungen bestimmten großen Reichstitel, und der Titel der Anrede an Allerhöchst dieselben ist. »Eure kaiserlich königliche, apostolische Majestät.« Der gleiche Majestätstitel kömmt auch Ihrer Majestät der Kaiserin zu. Die Erzherzoge und Erzherzoginnen der Hauptlinie, welche direkt von wailand S. M. Kaiser Leopold II abstammen, führen den Titel kaiserliche Hoheiten, die Erzherzoge und Erzherzoginnen der Nebenlinie (Oesterreich Este,) den Titel königliche Hoheiten.

Der Titel des Kaisers von Oesterreich, als Landesfürsten von Siebenbürgen, ist: Großfürst von Siebenbürgen und Graf der Sekler (*Magnus Princeps Transsilvaniae et Comes Siculorum*) — Die Wahlfürsten führten den Titel: »*Princeps Transsilvaniae, Partium Regni Hungariae Dominus, et Comes Siculorum.*«

Als Siebenbürgen wieder an das österreichische Kaiserhaus gelangt war, wurde der Titel »*Princeps Transsilvaniae,*« zuerst unter R. Karl VI<sup>1)</sup> in den kais. Titel aufgenommen. — Der Titel »*Partium Regni Hungariae Dominus*« konnte natürlicherweise in dem kais. Titel nicht Platz finden, weil er schon unter jenem eines Königs von Ungarn begriffen war. — Auf die diesfällige Bitte der Sekler Nation sicherte die Kaiserin M. Theresia den Landesständen die Beibehaltung des Titels »*Comes Siculorum*« und dessen Gebrauch in den siebenbürgischen Ausfertigungen zu. <sup>2)</sup>

Eben diese große Regentin erhob auch das bisherige Fürstenthum Siebenbürgen, in Anbetracht seiner Ausdehnung, seiner politischen, militärischen und industriellen Wichtigkeit, seiner unverbrüchlichen Anhänglichkeit an das Kaiserhaus Oesterreich, und seiner gänzlichen Unabhängigkeit von andern Staaten und Provinzen, mittels eines eigenen hierüber ausgefertigten Diploms zum Großfürstenthum <sup>3)</sup>, und nahm sonach,

statt des bisherigen »Princeps Transsilvaniae,« den Titel »Magnus Princeps Transsilvaniae« in den kais. Titel auf.

Nach der neuesten allerhöchsten Regulirung des kais. Titels<sup>1)</sup>, kömmt der Titel »Magnus Princeps Transsilvaniae« im großen kais. Titel zwischen den Titeln: Dux Carnioliae und Marchio Moraviae, im mittlern zwischen den Titel Dux Superioris et inferioris Silesiae und Marchio Moraviae zu stehen; in dem kleinern Titel, der nur jene der Königreiche und des Erzherzogthums Oesterreich enthält, kömmt derselbe nicht vor. Der Titel »Comes Siculorum« wird fortwährend in den siebenbürgischen Ausfertigungen gebraucht.

Ubrigens hat die Umänderung des siebenbürgischen Fürstentitels in jenen eines Großfürsten in den eigenthümlichen Vorrechten und der landesgesetzlichen Verfassung dieses, von jedem andern der zum österreichischen Kaiserstaate gehörigen Reiche unabhängigen Großfürstenthums gar keine Aenderung hervorgebracht<sup>2)</sup>, vielmehr dessen Selbstständigkeit noch mehr dadurch bestätigt, daß demselben, im Verhältnisse zu den übrigen kais. Erbstaaten, ein höherer Ehrenrang angewiesen, und dessen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von den übrigen Provinzen des oest. Kaiserstaats, in dem dießfälligen Diplom wiederholt und ausdrücklich annerkannt wurde.

1) Die Kaiser Leopold I und Joseph I gebrauchten weder in den öffentlichen Urkunden, noch auf den Siegeln und Münzen, den Titel eines Fürsten von Siebenbürgen. Zuerst that dieß Kaiser Karl VI, und zwar gleich nach seinem Regierungsantritte (1712) in Urkunden. Auf den Münzen dieses Kaisers kömmt der Titel eines Fürsten von Siebenbürgen zuerst im J. 1713 vor, und nicht, wie einige behaupten, erst nach dem im J. 1714 erfolgten Tode des Fürsten Michael Apaffi II.

2) Allerhöchste Resolutionen vom 10. Juli 1742. p. 4.

3) Dieses Diplom, ausgefertigt zu Wien am 2. November 1765, ist vollständig abgedruft in: Benkö Transsilvania I. p. 38 sq.

4) Kundgemacht mittels Dekrets der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 22. August 1836. G. Z. 21. 911 (Sieb. Vo-  
te N. 86. 87. 1836).

5) 1791. art. 6.

#### § 4.

### Wappen. Siegel.

Das gegenwärtige Wappen Siebenbürgens ist, genau nach den Regeln der Heraldik gezeichnet, zum erstenmale dem Diplome eingeschaltet, durch welches die Kaiserin Maria Theresia Siebenbürgen zum Großfürstenthume erhob. \*) — Das Wappenschild ist, durch einen rothen Querbalken, in zwei gleiche Hälften getheilt. Die obere Hälfte zeigt im blauen Felde oben rechts eine goldene Sonne, links einen silbernen, wachsenden Mond, unter denselben einen halben, schwarzen, rechts nach der Sonne sehenden, aufrecht stehenden Adler, mit ausgebreiteten Flügeln; die untere führt im goldenen Felde sieben rothe Burgen, in zwei quer über einander stehenden Reihen, von denen die obere vier, die untere aber drei enthält. Den Schild bedeckt der Fürstenhut mit einer Krone umgeben und oben mit dem bekreuzten Reichsapfel geschmückt.

Die landesfürstlichen Siegel sind jene des Erbkaiserthums Oesterreich, welche allen im Namen, oder auf Befehl S. M. des Kaisers erfolgenden Ausfertigungen angehängt und beigedruckt werden.

Ausser dem landesfürstlichen Wappen und Siegel haben aber auch die drei landständischen Nationen jede ihr eigenes Wappen und Siegel, deren Beifügung zur Bekräftigung jedes landesständischen Beschlusses und jeder Ausfertigung im Namen der Landesstände nothwendig ist. \*\*)

Das Siegel der ungarischen Nation enthält in einem ovalen Felde, die obere Hälfte eines aufrecht stehenden, rechtsschauenden, schwarzen Adlers mit einigen Zierrathen, und der Umschrift: Sigillum + Comitatum + Transsilvaniae. —

Das Siegel der Sekler führt in einem ovalen, der Länge nach abgetheilten Schilde, rechts die Sonne, links den wachsenden Mond von Strahlen umgeben, mit der Unterschrift: *Sigil. Nationis Siculicae. Lo Erdéli Országae ha.* — Das Siegel der sächsischen Nation zeigt in einem fast ganz runden Schilde die sieben Burgen in drei Querreihen, deren die mittelste drei, die untere und obere aber jede zwei enthalten, mit Zierrathen und der Umschrift umgeben: *Sigil. Nationis. Saxonicae. rom Nemzetbol al.* 3)

Diese Siegel befinden sich in der Verwahrung der Nationen selbst, und zwar jenes der ungarischen Nation bei dem Obergespan des Unter Abenser Komitats, jenes der Sekler bei dem Oberkönigsrichter des Udvarhelyer Stuhls, und jenes der Sachsen bei dem Hermannstädter Bürgermeister. 4)

Ubrigens besitzt auch jeder Komitat, Stuhl und Distrikt, so wie auch jeder der Taxalorte sein Wappen und das mit demselben versehene Amtssiegel, mit welchem die ämlichen und gerichtlichen Ausfertigungen zu ihrer Beglaubigung versehen seyn müssen.

- 1) Das dermalige Wappen des Großfürstenthums Siebenbürgen ist aus der Vereinigung der Wappen der drei landständischen Nationen, so wie selbe dermalen bestehen, entstanden. Fürst Siegmund Báthori war der erste, welcher die Wappen der drei Nationen seinem Siegel beifügte. Solche erschienen, so viel bekannt ist, zum erstenmale auf einer Urkunde dieses Fürsten vom 16. April 1585. (Ung. Magazin I. S. 45.) In den Münzen und Siegeln seiner Nachfolger findet sich das Wappen Siebenbürgens, bald ganz, bald theilweise, bald gar nicht aufgenommen. Als Siebenbürgen unter österreichischen Schutz übergegangen war, ließ Kaiser Leopold I schon als Schutzherr Siebenbürgens, sein Bildniß und den doppelten kais. Adler auf die Münzen setzen. Auf einer Münze vom J. 1693 hat der Adler nur die sieben Burgen im Brustschild; auf einer andern vom J. 1695 aber schon

das ganze, der Länge nach in zwei Felder getheilte siebenbürgische Wappen. So blieb es, als auch die Regierung des Fürstenthums an Kaiser Leopold selbst übergegangen war, und unter seinen Söhnen und Nachfolgern, Joseph I und Karl VI, bis zum J. 1718, wo das siebenbürgische Wappen zum erstenmale durch einen Quersrich in zwei gleiche Hälften getheilt erscheint, in deren oberer man Sonne, Mond und Adler, in der untern aber die sieben Burgen sieht.

- 2) Die erste Erwähnung von den Nationalsiegeln geschieht in den Landesgesetzen unter der Regierung des Fürsten Achatus Bartsáj. Auf dem Landtage zu Müllenhach (24. Mai 1659) beschloffen die Stände, daß für die vier großen Körper des Landes, nämlich: die Siebenbürger Komitate, die Sekler Nation, die sächsische Nation und die mit Siebenbürgen vereinigten Theile Ungarns vier Siegel verfertigt werden sollten. Jede ohne diese Siegel, oder auch nur ohne eines derselben im Namen des ganzen Reiches ausgefertigte Urkunde sollte ohne Kraft und Glauben seyn. Die Verfertigung des für die mit Siebenbürgen vereinigten Theile Ungarns bestimmten Siegels muß aber wahrscheinlich unterblieben seyn, weil dasselbe auf keiner der bisher bekannt gewordenen Urkunden erscheint, auch über dasselbe nichts weiteres landesgesetzlich oder urkundlich vorkommt. Vermuthlich geschah dieß, weil die mit Siebenbürgen verbundenen Theile Ungarns, deren Zahl und Umfang übrigens häufig wechselte, mit den ursprünglich siebenbürgischen Komitaten nur eine der drei ständischen Nationen, die ungarische, ausmachten, mithin auch ein gemeinschaftliches Siegel für dieselben hinlänglich schien. Schon zwei Jahre nach dem oben erwähnten gesetzlichen Abschlusse (1661), waren, während der häufigen Kriegsunruhen, die Siegel der Sekler und Sachsen verloren gegangen, und der Hermannstädter Magistrat ließ selbe neu verfertigen. Diese, mit

dem schon früher, in Gemäßheit des Landtagsabschlusses vom J. 1659 gefertigten Siegel der Ungarn, sind die noch heute vorhandenen Siegel der drei ständischen Nationen.

Aus diesem Landtagsabschlusse folgt übrigens keineswegs, daß die ständischen Nationen früher mit keinen eigenen Siegeln versehen gewesen seyen, sondern derselbe bestimmt nur die Form, die Aufbewahrungsart und den Gebrauch der für die Zukunft bei allgemeinen Ausfertigungen anzuwendenden Siegel der drei ständischen Nationen. — Von der ungarischen Nation ist es urkundlich bekannt, daß sie schon im J. 1321 einen Adler in ihrem Banner geführt habe, und daß dieses auch noch im J. 1555 der Fall gewesen sey. Wahrscheinlich ist dieses Wappen von dem Banner auch in ihr Siegel übergegangen, doch, wann dieses geschehen, läßt sich geschichtlich nicht bestimmen. Eben so wenig sind sichere geschichtliche Daten über die Entstehung des Wappens der Sekler, und den Zeitpunkt vorhanden, wann sie sich desselben zuerst bediente. Die Sachsen erhielten schon durch das Andreanische Privilegium die Befugniß, ein eigenes Siegel zu führen. In dem, ihren ältesten Urkunden von den Jahren 1302 und 1339 angehängten Siegel (abgebildet bei Eder de initiis auf dem Titelblatte) erscheinen drei Männer knieend und einer stehend, welche eine Krone halten, mit der Umschrift: *Sigillum Cibiniensis Provinciae ad retinendam coronam*. Unter König Ludwig I erhielten sie ein neues, ebenfalls bei Eder (S. 166) abgebildetes, an einer Urkunde vom J. 1372 befindliches Siegel, welches wahrscheinlich so lange im Gebrauche blieb, als der anjonische Königsstamm auf dem Throne Ungarns saß. In diesem kommt zuerst das Wappen vor, dessen sich die sächsische Nationsuniversität noch heut zu Tage in ihren innern Ausfertigungen bedient, nämlich ein Dreieck mit einem Seeblumenblatte an jeder Spitze, und darüber eine offene Krone. Das noch jetzt vorhandene Universitätsiegel scheint im fünfzehnten Jahrhundert gefertigt zu seyn.

Wann und bei welcher Gelegenheit die sächsische Nation die sieben Burgen in ihr Wappen aufgenommen habe, darüber ist bisher geschichtlich nichts bekannt. Die erste urkundliche Meldung davon geschieht in dem oben erwähnten Landtags Abschlusse vom Jahre 1659.

- 3) Von diesen drei Siegeln ist, wie bereits früher berührt worden, das der ungarischen Nation wahrscheinlich noch das in Folge des Landtags Abschlusses vom J. 1659 gefertigte. Die übrigen zwei, schon in den nächstfolgenden beiden Jahren verloren gegangenen wurden, auf Einleitung des Hermannstädter Magistrats im J. 1661 neu verfertigt. (Schreiben des Hermannstädter Senats an den Fürsten Apaffi vom 27. Sept. 1661.)
- 4) 1791. Art. 11, III. n. n. — Die Siegel der Sektler, und Sachsen befinden sich noch jetzt in der Aufbewahrung der hiezu im Landtagsabschlusse vom J. 1659 bestimmten Oberbeamten. Zur Aufbewahrung des Siegels der ungarischen Nation wurde damals der Landespräsident oder der ungarische Landesrichter (Protonotarius) bestimmt.

## § 6.

### H o f s t a a t. H o f ä m t e r.

In besonderem Bezug auf Siebenbürgen schuf die Kaiserin Königin Maria Theresia mittelst Diploms vom 18. Juni 1762 \*) eigene Hofämter, nämlich: des Oberlandesmarschalls, Oberkämmerers, Oberstallmeisters, Obermundschenks, Obertruchsess, Oberjägermeisters und Oberthürhüters. Diese Stellen sollten durch Mitglieder des höhern Adels besetzt, und denselben eine gleiche Anzahl von Stellvertretern aus dem Ritterstande beigegeben werden. Dermalen sind diese Hofämter und Bizeämter nicht besetzt.

Gleich bei der Errichtung der ungarischen adelichen Leibgarde (1760) wurde ausdrücklich ein Theil der Stellen in der-

selben für hiezu geeignete junge Siebenbürger bestimmt, und die Landeskasse trägt auch aus diesem Grunde zu dem Gardefonde jährlich 10,000 fl. bei.

Ausser diesen gibt es keine, ausschließlich für Siebenbürgen bestimmte, zum kais. Hofstaate, oder den eigentlichen Hofämtern, gehörige Stellen. Dagegen haben um den Staat und die Regierung verdiente Siebenbürger gleichen Anspruch mit allen übrigen österreichischen Staatsbürgern auf Erlangung der oesterreichischen Ordens- und sonstigen Ehrenausszeichnungen, auf die Würden eines k. k. geheimen Rathes, Rämmerers und k. ungarischen Truchsesses. (*Aulae regiae familiaris.*)

- 1) Das Diplom ist abgedruckt in Benkö Transsilvania II. p. 8. sq.

### § 7.

#### Kardinal Aemter.

Siebenbürgen hat nicht, wie das Königreich Ungarn, Reichsbarone. An die Stelle derselben treten in dem Großfürstenthume die sogenannten Kardinalämter (*officia cardinalia, diplomatica*) d. i. diejenigen höhern Aemter der Landesverwaltung, welche sich auf die gemeinsame Verwaltung des ganzen Landes beziehen, und zu welchen die auf den Landtagen versammelten Landesstände dem Landesfürsten Kandidaten vorschlagen, aus denen sodann Seine Majestät, nach allerhöchster Auswahl, die erledigten Stellen besetzt. Zu diesen Kardinalämtern gehören: der k. Hofkanzler, der k. Landesgouverneur, der Präsident der Landesstände (*Statuum praeses*), die k. Gubernialräthe, und die Landesrichter (*Magistri Protonotarii.*) <sup>1)</sup>

So oft eine dieser Stellen erledigt ist, haben, nach erfolgter dießfälliger allerhöchster Bewilligung, die auf dem nächstfolgenden Landtage versammelten Landesstände die zur Wiederbesetzung derselben erforderliche Wahl vorzunehmen. Von den gewählten Kandidaten werden aus allen vier rezipirten

Religionen diejenigen drei, welche unter den übrigen die Mehrheit der Wahlstimmen erhalten haben, Seiner Majestät angezeigt, Allerhöchst welche sodann aus selben demjenigen die erledigte Stelle verleihen, der hiezu für den Geeignetesten erachtet wird.<sup>2)</sup> Doch wird hiebei, der Landes Constitution und der allerhöchsten Zusicherung gemäß, stäts die Rücksicht auf die Erhaltung des Gleichgewichts Verhältnisses zwischen den drei landständischen Nationen und den vier rezipirten Religionen genommen.<sup>3)</sup>

Die zu diesen Würden Ernannten erhalten hierüber von dem allerhöchsten Hofe in gesetzlicher Form ausgefertigte Verleihungsdiplome (*litterae collationales*.)<sup>4)</sup>

Von dem ämtlichen Wirkungskreise der Cardinalbeamten wird an den gehörigen Orten gesprochen werden.

1) Dipl. Leop. p. 8. Hier wird unter den Cardinalstellen auch noch der Landesgeneral aufgezählt, welcher eigentlich der Befehlshaber des siebenbürgischen Landesaufgebots war (*Generalem militiae Transsilvaniae* nennt ihn das Diploma Leop. p. 17.) und, als solcher, unter den Befehlen des Landes Kommandirenden Generalen stand. Da jedoch die neuere Art Krieg zu führen überall, und so auch in Siebenbürgen, die Vermehrung der stehenden Heere nothwendig machte, und dadurch das Institut einer beständigen nach den frühern Grundsätzen eingerichteten, und folglich heutzutage nicht mehr anwendbaren Landmiliz von selbst aufhörte, so ist auch, seit mehr als einem Jahrhunderte, die damit in Verbindung stehende Stelle eines siebenbürgischen Landesgenerals nicht mehr besetzt worden.

2) 1791. Art. 20.

3) *ibidem*. Nur bei den Stellen der Landesrichter (*Protototarien*) gilt hier die Ausnahme, daß die sächsische Nation auf die Besetzung derselben keinen Anspruch hat, weil die k. Gerichtskafel keine Gerichtsinstanz für die Mitglieder

der sächsischen Nation ist. Die drei Protonotärsstellen werden daher nur durch Glieder der ungarischen und Sekler Nation besetzt, und dabei deren gleiche Vertheilung zwischen katholischen, reformirten und unitarischen Glaubensgenossen berücksichtigt. — Die sächsische Nation hat dagegen das Vorrecht, daß ihr Nationalgraf, durch die Erhebung zu dieser Würde auch zugleich die Stelle eines Gubernial Rathes erhält (Dipl. Leopold. p. 9.)

4) 1791. Art. 20.

---

---

## II. Hauptstück.

### Rechte des Landesfürsten.

---

Der Beherrscher des Staats hat, nach den Begriffen der richtigen Staatsverfassungslehre, das Recht unwiderstehlich und in letzter Instanz zu regieren.

Dieses Recht der obersten Verwaltung läßt sich füglich in folgende einzelne Gewalten auflösen, deren Ausübung darunter begriffen ist.

a) Als Depositär, als Organ des Gemeinwillens macht der Beherrscher des Staats Gesetze. (Gesetzgebende Gewalt — *Potestas legislativa.*)

b) Diese Gesetze hütet er, damit sie in Kraft bleiben (Ausübende Gewalt. — *Potestas executiva.*) Entsteht Zwist über deren richtigen Sinn, so richtet er. (Richterliche Gewalt — *Potestas judiciaria.*) Werden solche vorsätzlich übertreten, so straft er, und in den hiebei gewöhnlichen Fällen des Widerstandes zwingt er (Strafgewalt. — *Potestas punitiva.*)

c) Ueber diejenigen Bürger, die unter ihm seine Geschäfte besorgen, führt er die Oberaufsicht. (Staatspolizeiliche Oberaufsicht — *Potestas inspectiva.*)

d) Als Stellvertreter des ganzen Volks, handelt er im Namen desselben mit andern Völkern, macht Traktate, beschließt Krieg, macht Frieden. (Repräsentationsgewalt — Potestas repraesentativa.)

e) Jedem Unterthanen weist er seinen Reihedienst an, oder, wenn die Dienste mit Geld vergütet werden, so fordert er Abgaben ein. (Kameralgewalt — Potestas cameralis.)

Die Majestät, und ihr Inbegriff, die oberste Gewalt gehören in Siebenbürgen Seiner Majestät, dem jeweiligen Kaiser von Oesterreich, als erblichen Großfürsten. Ihm kommt daher auch die Ausübung aller vorbenannten eigentlichen Majestätsrechte zu, und zwar zum Theile aus eigener Macht, nach den von ihm sanktionirten Landesgesetzen, (Landesfürstliche Reservatrechte), theils mit Zuratheziehung und Einwilligung der auf dem Landtage versammelten Landesstände (Landesfürstliche Comitialrechte.)

Von diesen beiden Gattungen der landesfürstlichen Rechte muß nun hier abgesondert gehandelt werden.

## § 1.

### A. Landesfürstliche Reservatrechte.

#### a) Ausübende Gewalt.

Das Recht der ausübenden Gewalt im weitesten Verstande gehört unter die Reservatrechte des Großfürsten von Siebenbürgen, in soferne durch dieselbe die Bewahrung und Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze, die Auslegung derselben in streitigen Fällen, die Belohnung der denselben gemäß, und die Bestrafung der denselben zuwiderhandelnden bedingt wird.

Um zuvörderst die ausübende Gewalt gehörig handhaben zu können, muß der Landesfürst mit der nöthigen, von ihm allein abhängenden Macht versehen seyn; daraus fließt das landesfürstliche Reservatrecht, das Kriegswesen (die bewaffnete Schuzmacht) einzurichten, und auch allein zu befehligen. \*) Mit Ausnahme der Organisirung des allgemeinen

Heerbannes (Insurrectio generalis) der im Nothfalle auf die Aufforderung des Landesfürsten zusammentreten muß, und dessen Zusammentretung und Einrichtung der Gegenstand landtäglicher Verhandlungen wird, ist, so wie in Ungarn <sup>2)</sup>, auch in Siebenbürgen, dessen Verfassung auf jene Ungarns basirt ist, die Leitung und Entscheidung sämmtlicher Militär Angelegenheiten allein der Macht des Landesfürsten überlassen. <sup>3)</sup>

Als oberster Richter des Landes im Besiz der obersten richterlichen Gewalt, kömmt es dem Landesfürsten zu, durch die von ihm benannten Justizbehörden die bestehenden Gesetze handhaben zu lassen, und nach denselben die Entscheidung streitiger Fälle zu verfügen, doch unter Beobachtung der landesgesetzlichen Form, ohne Abänderung derselben durch willkürliche Befehle und Anordnungen. <sup>4)</sup> Als oberstem Richter und Ausleger der Gesetze, kömmt jedoch dem Landesfürsten unmittelbar und in letzter Instanz das Recht zu, die nach den Gesetzen im Rechtswege, oder im Wege des Rekurses vor seinen Thron gebrachten, wichtigeren bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle zu entscheiden. <sup>5)</sup>

Mit der oberstrichterlichen Gewalt enge verbunden ist das Strafrecht. Durch im eigenen Namen, oder von den durch ihn eingesetzten Gerichten, gefällte Urtheilssprüche bringt der Landesfürst gegen die Übertreter der Gesetze die auf diese Übertretungen festgesetzten Strafen in Anwendung. Da aber das Gesetz nur nach dem strengen Rechte spricht, und in vielen Fällen Gründe der Billigkeit für Milderung oder Aufhebung des gesetzlichen Ausspruches vorhanden sind, so steht dem Landesfürsten, als oberstem Ausleger der Gesetze, das schönste aller landesfürstlichen Rechte, das Begnadigungsrecht, ausschließlich zu. <sup>6)</sup> Die Begnadigung kann sich jedoch nur auf die öffentliche, dem Landesfürsten und dem Staate zu leistende, keineswegs auch auf die Privatgenugthuung erstrecken.

Besondere Verhältnisse machen es nicht nur thunlich, sondern auch oft für das öffentliche und Privatwohl nothwendig, in gewissen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der bestehenden Gesetze, oder ausschließliche Vorrechte zu bewilligen.

Dies steht ebenfalls dem Landesfürsten, als oberstem Ausleger der Gesetze, ausschließlich zu. Er ertheilt, in dieser Eigenschaft, Dispensationen <sup>7)</sup> und Privilegien. <sup>8)</sup>

Dem Strafrechte gegen die Übertreter der Gesetze entspricht andererseits das ebenfalls mit der ausübenden Gewalt engverbundene, und daher dem Landesfürsten ausschließlich zustehende Recht, dieserjenigen zu belohnen, welche sich durch Aufopferungen und wesentliche Dienste um den Staat und das Gemeinwohl verdient gemacht haben. Es steht daher dem Landesfürsten ausschließlich das Recht zu

a) den Adel an verdiente Staatsbürger zu ertheilen <sup>9)</sup>;

b) Das Recht adeliche Güter an Männer zu verleihen, welche sich um den Staat und das Gemeinwohl verdient gemacht haben, und zwar entweder jure perennali oder inscriptilio. <sup>10)</sup>

c) Das Recht alle Militärämter und Würden ohne Ausschluß, von den geistlichen und Civil Ämtern und Würden aber alle diejenigen, welche nicht, nach den Landesgesetzen, von der Wahl der Landesstände, oder der einzelnen Kreise und Gemeinden abhängen, aus eigener Macht entweder unmittelbar oder mittelbar zu besetzen <sup>11)</sup>; von den Gewählten aber alle wichtigeren geistlichen und weltlichen Beamten zu bestätigen, ohne welche Bestätigung die Gewählten nicht in den wirklichen Besitz ihres Amtes gelangen. <sup>12)</sup> Doch können alle Civil, Kameeral und richterlichen Bedienstungen nur an Siebenbürger und Mitglieder der drei ständischen Nationen verliehen werden. <sup>13)</sup>

1) Appr. Const. p. III t. 19. art. 1. — Kaiser Leopold I hatte sich in dem Dipl. Leopold. (p. 17) die oberste Leitung des Kriegswesens ausdrücklich vorbehalten, insbesondere das ausschließliche Recht der Ernennung eines deutschen Oberbefehlshabers.

2) S. Schwartners Statistik von Ungarn B. II. S. 118.

3) Die ältern Landtagsartikel beweisen wie unbestritten die Landesstände Siebenbürgens dieses landesfürstliche Recht anerkannten (z. B. Art. diaet. de dato 24-ta Maji

1573— adt. 25-ta Oct. 1576 — adt. 17-a Aug. 1594.) — Die Entwerfung der Kriegsgesetze (Kriegsartikel) der Instruktionen für die Befehlshaber, steht allein dem Landesfürsten zu. Ein Beispiel sind die Kriegsartikel des Fürsten Gabriel Bethlen (*Disciplina militaris in expeditione Lippensi ab Ill. Principe Gabriele Bethlen exhibita an. 1616.*)

- 4) 1791 Art. 8 de legali potestatis executivae exercitio.
- 5) In Civil Prozessen, denen Substratum litis den Werth von 3000 Dukaten übersteigt, und in Kriminalklagen über Beleidigung der Majestät, Hochverrath, Landesverrath und Störung der öffentlichen Ruhe des Landes ist, nach den Landesgesetzen, die Appellation im gesetzlichen Wege an den Monarchen gestattet; andere Prozesse können nur im Wege des Rekurses vor den Thron gebracht werden (Rescr. Reg. adt. 24-a Maji 1693 p. 4. — Rescr. Reg. ddo. 14-ta Junii 1754—1753 Art. 2.
- 6) Trip. p. II. tit. 57.
- 7) Insbesondere steht dieses Recht dem Landesfürsten in Chesachen der evangelischen, reformirten und unitarischen Glaubensgenossen zu. 1791. Art. 59.
- 8) Trip. p. II. tit. 9. — Für Monopole können jedoch, nach den bestehenden Landesgesetzen, keine Privilegien ertheilt werden. Comp. Const. III. 15 — Ed. 15.
- 9) In den frühern Zeiten geschah in Ungarn, und in den mit dem Königreiche Ungarn vereinigten Ländern die Adelshebung durch Verleihung adelicher Güter. Der Briefadel (die Verleihung der Adelsrechte durch kön. Dispome, ohne damit verbundenen Grundbesitz) kam zuerst durch König Siegmund im vierzehnten Jahrhunderte in Ungarn in Gang. — Eine andere Art der Adelshebung ist die, besonders unter den Wahlfürsten

häufig vorkommende Exemption von Fiskal Unterthanen und Ertheilung adelicher Rechte für sie und ihre Besizungen, gegen gewisse, beständig dafür zu leistende Dienste.

10) Die Verleihung der adelichen Güter welche durch das Aussterben der Familie, oder den Hochverrath des Besitzers an die Krone zurücfallen, an andere verdiente Staatsbürger steht allein dem Landesfürsten zu. Kaiser Leopold I sicherte in seinem Diplom (p. 6.) den Landesständen zu, daß er diese Güter an wohlverdiente Siebenbürger ohne Unterschied der Nation und Religion verleihen wolle. Dadurch ist jedoch dem Landesfürsten keineswegs das Recht benommen, derlei Güter auch an Nichtsiebenbürger zu verleihen, die sich um das Land wesentlich verdient gemacht haben (*más bene merita personának* sagt das Landesgesetz, ohne weitere Beschränkung *Comp. Const. IV. t. 13. art. 14*); ein Recht, das schon von den ältesten Zeiten an die Könige Ungarns zum wesentlichen Vortheil des Reiches übten, und dessen Ausübung das Land einen grossen Theil seiner angesehensten Familien und seiner verdienstvollsten Feldherrn und Staatsmänner verdankt.

11) Dipl. Leop. p. 7. 8 — 1791 Art. 22.

12) Dipl. Leop. p. 7. 8. — Doch ist dadurch keineswegs bedingt, daß der Landesfürst den Gewählten bestättigen müßte, sondern bei Fehlern in der Wahl, bei Bedenken gegen die Person des Gewählten, seine szientifischen oder moralischen Eigenschaften ordnet der Landesfürst eine neue Wahl an.

13) 1791. Art. 15.

## § 2.

b) Recht der staatspolizeilichen  
Oberaufsicht.

Auch dieses dem Landesfürsten ausschließlich zukommende Recht fließt aus der demselben allein zustehenden ausübenden Gewalt. Es gehört dahin die dem Landesfürsten zustehende oberste Gewalt in Kirchensachen. Kraft des ihm zukommenden <sup>1)</sup> im ungarischen Staatsrechte sogenannten Patronatsrechts ernennt der Landesfürst aus eigener Machtvollkommenheit in der lateinisch und griechisch katholischen Kirche die Bischöfe, Aebte, Pröbste und Domherrn <sup>2)</sup>; er bezieht die Einkünfte der vakanten Bisthümer; er hat das Recht über die Verwendung sämmtlicher Kirchen- und Schuleinkünfte Rechnung zu fordern, die Kirchspengel und die Verwendung der Kircheneinkünfte zu reguliren, Klöster aufzuheben. <sup>3)</sup> Er übt das jus placeti <sup>4)</sup>, hat das Recht die Rekurse an den päpstlichen Stuhl zu beschränken, und die Aufnahme der Novizen in die Klöster zu reguliren.

Da die Schulen von jeher als ein Accessorium der Kirche angesehen wurden, so kommt dem Landesfürsten auch das Recht der Oberleitung des sämmtlichen Schul- und Erziehungswesens zu. Alle geistlichen und weltlichen Stiftungen für Seminarien, Klöster und Konvikte stehen unter seiner Oberaufsicht. Er kann öffentliche Schul- und Erziehungsanstalten umformen, Konvikte aufheben und wiederherstellen, er ernennt Lehrer und Professoren, vergibt Stipendien und Pensionen und sämmtliche Kirchen und Schuldeputationen und Kommissionen arbeiten nach den unmittelbar vom Landesfürsten erhaltenen Vorschriften. <sup>5)</sup> Privatstiftungen jedoch, wenn sie einmal die landesfürstliche Genehmigung, in Folge des dem Landesfürsten zustehenden Superinspektionsrechtes, erhalten haben, müssen fortan nach dem Willen und den Anordnungen des Stifters verwaltet werden. <sup>6)</sup>

Rücksichtlich der übrigen drei recipirten Religionen, der evangelischen, reformirten und unitarischen, nimmt der Landesfürst, kraft des ihm zustehenden Superinspektionsrechtes, Einsicht von dem Formellen jeder Religionspartei; er übt das Recht der Oberaufsicht über die zeitlichen Güter der Kirchen und Schulen, und über das gesammte Schul- und Erziehungswesen; er bestätigt die freigewählten Superintendenten dieser Confessionen, und die protestantischen Pfarrer des Sachsenlandes in ihren Würden.

Gleiche Rechte, wie rücksichtlich der katholischen Kirche stehen dem Landesfürsten auch in Absicht auf die griechisch-orientalische Kirche zu, deren Anhängern durch das Landesgesetz freie Religionsübung zugestanden ist. Der Landesfürst ernennt ihren Bischof<sup>7)</sup>, und übt das Superinspektionsrecht in allen ihren Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit seines Oberaufsichtsrechtes überwacht der Landesfürst ferner sämtliche Theile der Staatsverwaltung. Alle Verwaltungsbehörden sind ihm Rechenschaft von dem Gange und den Maasregeln ihrer Amtsverwaltung schuldig<sup>8)</sup>; er wacht darauf, daß selbe die bestehenden Gesetze und Verwaltungsformen beobachten, weist die Irrenden zurecht, bestrafte die Fehlenden und belohnt die thätig und gemeinnützig Wirkenden. Gesetzwidrige und gemeinschädliche Verfügungen der Verwaltungsbehörden hebt er, als oberster Bewahrer und Ausleger der Gesetze, auf.

Nach eben diesem Recht sorgt er für die Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt, für die Vermehrung des Staatsvermögens und der Volkskraft durch Industrie, Gewerbsthätigkeit und Handel<sup>9)</sup>, für die Aufrechthaltung der Privatrechte der einzelnen Bürger, in soferne selbe durch die Landesverfassung und die bestehenden Gesetze begründet sind, und schützt den Schwächern gegen den Mächtigen. Er bewahrt die öffentliche Sicherheit im Innern und nach aussen, wozu wesentlich die unter seinen alleinigen Befehlen stehende bewaffnete Macht dient.

1) Trip. p. I. tit. 11.

2) Die Geschichte dieses Majestätsrechts der ungarischen Krone findet man in: A. F. Kollarii historia diplomatica juris patronatus Apost. Hung. Regum. Vindobonae 1762. 4-to. — A. F. Kollar de originibus et usu perpetuo potestatis legislativae circa sacra Apost. Regum Hung. Vindobonae 1764. 8. — M. Szvorényi amoenitates historiae ecclesiasticae Regni Hungariae. Fasc. VI-tus Jaurini 1796. 8 p. 1—131. — Nach einem Gesetze von 1495. Art. 31 wurde derjenige ertränkt, der sich an diesem Majestätsrechte versündigte. — In Folge dieses Rechts werden auch in den Diplomen über die Verleihung der katholischen Bistümer die Ausdrücke „damus, donamus, conferimus“ und nicht „praesentamus et postulamus“ gebraucht. Der von dem Landesfürsten Ernannte nimmt sogleich den Titel (electus episcopus) und Rang eines Bischofs an, und tritt, nach abgelegtem Eide, unmittelbar in alle Rechte seiner neuen Würde, mit Ausnahme der Jurisdiction in spiritualibus, die er erst nach eingelangter Confirmationsbulle des Papstes auszuüben anfängt.

3) Ein merkwürdiges Beispiel der Ausübung dieses Rechtes in Siebenbürgen aus der ältern Geschichte ist die Aufhebung der Abtei Kerz durch König Mathias I im Jahre 1477, wegen des ausgearteten Lebenswandels der Konventualen. — In grösserem Umfange übte in neuern Zeiten dieses Recht Kaiser Joseph II.

4) Nämlich das Recht die päpstlichen Bullen und Dekrete vor ihrer Kundmachung einzusehen, und diese, nach Beschaffenheit des Inhalts, zu gestatten oder zu untersagen. — Siehe hierüber: Was hat der Regent für ein Recht über päpstliche Bullen? Näher beantwortet aus dem ungarischen Staats- und Kirchenrechte von J. v. Benzur. Wien 1782. 8.

- 5) Diese landesfürstlichen Rechte werden zunächst durch die Gremial Commission des k. Landes Guberniums in ecclesiasticis, fundationalibus et litterariis verwaltet. Der Ausübung dieses landesfürstlichen Rechts verdankt Siebenbürgen das von der Kaiserin Königin Maria Theresia eingeführte wohlthätige Institut der Normalschulen und die so bedeutende Ausbreitung des Volksunterrichtes unter Kaiser Franz I.
- 6) 1791. Art. 54.
- 7) 1791. Art. 60.
- 8) Aus diesem Grunde sind die General Congregationen der Komitate, Stühle und Distrikte verpflichtet die Protokolle über ihre Verhandlungen dem k. Landes Gubernium zur Einsicht zu unterlegen. 1791. Art. 12. p. 4.
- 9) Appr. Const. p. III. tit. 52.

## § 3.

## c) Repräsentations Gewalt.

Als Oberhaupt des in allen seinen Theilen zu einem Ganzen eng verbundenen Kaiserstaats und alleiniger Repräsentant desselben gegen die übrigen Mächte, kommt dem Landesfürsten ausschließlich das Recht zu, alle Verhandlungen mit fremden Nationen und Staaten zu leiten, Traktate zu unterhandeln, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, überhaupt die Verhältnisse des Kaiserstaats mit den übrigen Staaten und Völkern zu reguliren und festzustellen, wobei die Regierung doch stäts auf die Verhältnisse der einzelnen Provinzen, mithin <sup>1)</sup> auch Siebenbürgens, die nöthige Rücksicht nimmt.

1) 1791. Art. 9.

## § 4.

## d) Kameral Gewalt.

Um den Zweck des Staats gehörig erfüllen, die Verwaltung einrichten, ordnen und aufrecht erhalten zu können, müssen dem Landesfürsten die nöthigen Hilfsmittel zu Gebote stehen, welche durch Dienste und Beiträge der Staatsbürger und Staatsangehörigen herbeigeschaft werden. Die Regulirung und Festsetzung dieser Dienste und Beiträge gehört in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt, und durch dieselbe sind gewisse Quellen der Staats Einkünfte dem Landesfürsten für beständig zugewiesen, andere periodischer Regelung und Bewilligung unterworfen. Die Einforderung und Einhebung dieser Dienste und Abgaben, die Verwaltung der daraus entstehenden Fonds und deren Verwendung für den öffentlichen Dienst und das allgemeine Wohl steht dem Landesfürsten zu.

Das allgemeine Repräsentationsmittel für alle Werthe ist das Geld. Nothwendig muß dessen Verfertigung (Ausprägung) unter der Garantie des Staates geschehen, welche allein demselben den gleichen und stätigen Werth geben kann. Als Oberhaupt des Staates übt daher der Landesfürst ausschließlich das Münzrecht. Nur mit Bewilligung des Landesfürsten, nur unter seinem und des Landes Wappen, und in dem festgesetzten Münzfusse, kann Geld geprägt werden. \*)

Die öffentlichen Abgaben und Leistungen sind doppelter Art, nämlich:

a) Ordentliche und außerordentliche Steuern, Subsidien und Dienste, welche blos zur Bestreitung der Staatsverwaltung und Staatsbedürfnisse bestimmt sind.

b) Kammercinkünfte, welche landesgesetzlich dem Landesfürsten als ihm eigenthümliches Einkommen zugewiesen sind, aus denen er die Bedürfnisse des Hofstaats und die Repräsentation bestreitet, und von denen er nur das, über den Ertrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, zu den Staatsbedürfnissen noch Erforderliche nach eigenem Ermessen beiträgt. \*\*)